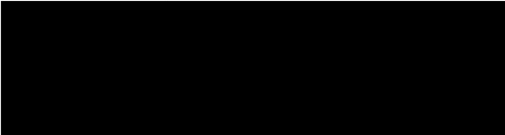
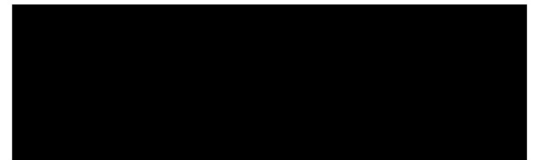


Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: 244684/  
Ihre Nachricht vom: 26.03.2022  
Mein Zeichen: StK 100 - 7473/2022  
Meine Nachricht vom:



**Nur per E-Mail:**



5. April 2022

## Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein hier: Ihr Antrag vom 26. März 2022

### Bescheid

Sehr geehrter Herr 

1. auf Ihren Antrag vom 26. März 2022 übermittle ich Ihnen die Fundstelle für den Abschlussbericht über die Analyse der Aufgabenwahrnehmung in der Lebensmittelüberwachung in Schleswig-Holstein der Firma AFC Public Services GmbH vom 3. Juni 2020.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

### Begründung:

#### I.

Am 26. März 2022 haben Sie per E-Mail über die Internetplattform „Frag den Staat“ einen Antrag auf Übermittlung des Gutachtens der Firma AFC Public Services GmbH zur Situation der Lebensmittelkontrolle in Schleswig-Holstein an die Staatskanzlei gestellt. Zudem baten Sie um eine Antwort in elektronischer Form.

#### II.

Ihr Antrag vom 26. März 2022 wäre an das fachlich für das Gutachten zuständige Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz zu richten gewesen.

Der Einfachheit halber übernehmen wir die Beantwortung der Anfrage und verweisen auf folgenden Link: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/07300/umdruck-19-07382.pdf>

Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz hat am 29. März 2022 in der 72. Sitzung des Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den Sach- und Umsetzungsstand des Projektes „Analyse der Lebensmittelüberwachung“ informiert.

Der Abschlussbericht vom 3. Juni 2020 ist unter dem o.g. Link sowie unter dem Umdruck **19/7382** des Schleswig-Holsteinischen Landtages abrufbar.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG S-H ist eine Verweisung der informationspflichtigen Stelle möglich, wenn Informationen bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen.

Der begehrte Abschlussbericht ist auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages für jedermann zugänglich und leicht abrufbar. Daher ist die Verweisung in diesem konkreten Fall auf die bereits erfolgte Veröffentlichung statthaft.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so hat die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag gem. § 5 Absatz 1 Satz 2 IZG-SH grundsätzlich zu entsprechen. Sie haben um eine Antwort in elektronischer Form gebeten, weshalb die Entscheidung über Ihren Antrag per Email erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG S-H.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 